



Aktuelle Rechtsprechung zu Tierhaltungsanlagen

Ltd. LWD Volkmar Nies
Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke

Mangerstraße 26 | 14467 Potsdam | Tel.: 0331 - 62 04 270 | Fax: 0331 - 62 04 271 | post@dombert.de | www.dombert.de

Gliederung

- I. Genehmigungsrecht**
- II. Umweltverträglichkeitsprüfung**
- III. FFH-Richtlinie und Genehmigungsrecht**
- IV. Naturschutzrecht**
- V. Geruch**
- VI. Nachbarrecht**
- VII. Planungsrecht**

I. Genehmigungsrecht

OVG Koblenz, Urteil v. 06.11.2014 – 8 A 10560/14

- außenbereichsgerechte Erschließung
- zumutbares Erschließungsangebot
- Unterhaltungspflicht

BVerwG, Beschluss vom 20.11.2014 – 7 B 27/14

- potentiell schädliche Umwelteinwirkungen oder ein generelles Besorgnispotential können Anlass für Vorsorgemaßnahmen sein, sofern diese nach Art und Umfang verhältnismäßig sind

OVG Münster, Beschluss vom 23.06.2014 – 2 A 104/12

- mangelnder Verstoß gegen die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht bei Bioaerosolen;
- sie können Anlass zu Vorsorgemaßnahmen sein

OVG Münster, Urteil vom 30.01.2014 – 7 A 2555/11

- typische Gerüche landwirtschaftlicher Art sind hinzunehmen;
- kein weitgehender Schutz des Rücksichtnahmegebotes bei Bioaerosolen

OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.09.2014 – 12 LA 15/14

- Erfordernis FFH-Verträglichkeits(vor-)prüfung
- Kumulation; aber: - keine Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerwG vom 23.04.2014

VG Hannover, Urteil vom 14.01.2013 – 4 A 205/12

**nachgehend: OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.04.2014
- 1 LA 60/13**

„Der in der GfRL für Dorfgebiete genannte Regel-Orientierungswert von 15 % der Jahresstunden berücksichtigt bereits zum Nachteil sonstigen Wohnens, dass in Dorfgebieten auf landwirtschaftliche Betriebe vorrangig Rücksicht zu nehmen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO). Schon die Anwendung eines Wertes von 20 % der Jahresstunden stellt in Dorfgebieten nicht die Regel, sondern einen in Einzelfällen zu begründenden Sachverhalt dar.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.04.2014 – 1 LA 60/13

„Die Senatsauffassung, welche durch das Zulassungsvorbringen nicht in ernstliche Zweifel gezogen wird, sieht die „Verbesserungsgenehmigung“ (§ 6 Abs. 3 BImSchG) als nicht verallgemeinerungsfähige Sonderregelung an und geht gerade nicht dahin, es dem Tierhalter zu gestatten, seinen Tierbestand neu zu ordnen und dabei – wenn gleich deutlich geringeren Umfangs als vorher - die Orientierungswerte der GIRL weiterhin zu überschreiten. Dahinter steckt der Gedanke, es stelle nur vordergründig, d. h. nur kurz- bis mittelfristig für sonstige Wohnbebauung einen Vorteil dar, nicht mehr so stark, wie bisher mit Gerüchen belästigt zu werden. Denn die darauf erhaltene Baugenehmigung verlängere den Zustand, in dem diese Orientierungswerte überschritten werden.“

OVG Magdeburg, Urteil vom 24.03.2015 – 2 L 184/10

- auch bei Wechsel der Tierart, Änderungs-
genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG);
- ausschlaggebend ist die Beibehaltung der Nr. in der 4.
BImSchV (hier 7.1)

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

**OVG Münster, Urteil vom 17.06.2014 – 2 A 1434/13 u.a. –
nicht rechtskräftig**

Auslegung von § 3 b Abs. 2 UVPG - Kumulierung

- Tatbestandsmerkmal „desselben Betriebsgeländes“ - wertende Betrachtung aller Umstände;
- Zurechnung des angrenzenden Geländes;
- formal selbständige Anlagen müssen sich als einheitlicher Komplex darstellen;



VG Potsdam, Beschluss vom 09.03.2015 – VG 5 L 1339/14 - nicht rechtskräftig

- dasselbe Betriebsgelände auch bei 450 m Entfernung zwischen zwei Anlagen, wenn einheitlich im Landschaftsbild wahrnehmbar und über eine öffentliche Zuwegung beschlossen

OVG Schleswig, Urteil vom 08.03.2013 – 4 LB 5/12 – nicht rechtskräftig

- bei 230 m kein einheitlicher Komplex mehr

III. FFH-Richtlinie und Genehmigungsrecht

OVG Greifswald, Beschluss vom 10.07.2013 – 3 M 111/13

- bei Zweifeln Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung
- keine Einschätzungsprärogative auf Ebene der FFH-Vorprüfung

BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25/12

- bei Stickstoffeinträgen von 0,3 kg N/ha/a oder weniger lassen sich keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisen;
- modellierte CL möglich, soweit nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ermittelt;

EuGH, Urteil vom 15.05.2014 – C 521/12

Eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist nicht angemessen, wenn sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die genügend sind, jeden vernünftigen Zweifel hinsichtlich der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Auswirkungen auszuräumen.

IV. Naturschutzrecht

BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 – 7 C 40/11

- wenn und solange die ökologische Wissenschaft sich insoweit als eindeutiger Erkenntnisgeber erweist, fehlt es den Gerichten an der auf besserer Erkenntnis beruhenden Befugnis, eine naturschutzfachliche Einschätzung der sachverständig beratenen Zulassungsbehörde als „falsch“ und „nicht rechtens“ zu beanstanden;

- im Habitat- und Artenschutzrecht verweist der Gesetzgeber auf Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis
- daraus folgt die Ermächtigung, die artenschutzrechtliche Prüfung unter Würdigung des jeweiligen naturschutzfachlichen Meinungsstandes eigenverantwortlich vorzunehmen

V. Geruch

OVG Lüneburg, Urteil vom 26.11.2014 – 1 LB 164/13

1. Landwirtschaftliche Betriebe und zugeordnete Wohnnutzungen trifft die Pflicht, Geruchsbelästigungen in einem über die Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) hinausgehenden Umfang hinzunehmen. Zumutbar sind abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere der eigenen Emissionssituation, Werte von 50 % und möglicherweise auch darüber hinaus

2. Dies gilt auch dann, wenn auf einem Grundstück im Außenbereich die Landwirtschaft aufgegeben wurde und ein Übergang vom privilegierten zum allgemeinen Wohnen erfolgt ist. In diesem Fall besteht eine nachwirkende Pflicht zur besonderen Rücksichtnahme
3. Für die nachwirkende Pflicht zur Rücksichtnahme besteht keine feste zeitliche Grenze. Ihr zeitlicher Umfang hängt von der weiteren Entwicklung der näheren Umgebung ab und kann viele Jahrzehnte andauern.

4. Solange die nähere Umgebung weiterhin von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt wird und die Schicksalsgemeinschaft der Landwirte oder auch nur ein die Umgebung aufgrund seiner Größe und/oder Emissionen in besonderer Weise prägender Betrieb fortbesteht, besteht die besondere Rücksichtnahmepflicht fort. In einem solchen Fall stellt sich die aus der Landwirtschaft hervorgegangene Wohnnutzung weiterhin als Fremdkörper mit entsprechend geringerem Schutzanspruch dar.

5. Gewinnt hingegen die allgemeine Wohnnutzung bzw. eine sonstige schutzbedürftige Nutzung in der näheren Umgebung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung die Überhand und ist eine maßgebliche Prägung durch die Landwirtschaft demzufolge nicht mehr festzustellen, können vormals landwirtschaftlich genutzte Grundstücke den im Außenbereich üblichen Schutzanspruch von 20 bis 25 % der Jahresstunden geltend machen.

VI. Nachbarrecht

OVG Münster, Urteil vom 26.11.2013 – 2 A 1227/13

- kein Anspruch auf behördliches Einschreiten bei fehlender Genehmigung

OVG Münster, Urteil vom 13.01.2014 – 10 B 1323/13

- Geruchsstundenhäufigkeit bis 25 % hinnehmbar;
- Festsetzung im B-Plan zulässig;
- Schutzanspruch von Gewerbebetrieb

VII. Planungsrecht

OVG Lüneburg; Urteil vom 10.02.2015 – 1 KN 119/13

- § 2 Abs. 4 S. 3 BauGB - Detaillierungsgrad des Bauleitplans bei der Umweltprüfung beachten;
- da keine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung auch keine detaillierte Ermittlung der Emissionen erforderlich;
- Grobeinschätzung u.a. VDI 3474-E genügt

OVG Lüneburg, Urteil vom 10.02.2015 -1 K 124/13

- legitimes Planungsziel, den weder ökologisch noch touristisch besonders wertvollen Außenbereich von Tierhaltungsanlagen freizuhalten;

OVG Lüneburg, Urteil vom 25.02.2015 – 1 KN 140/13

- **Ausschluss einer Freilandhaltung in der Nähe eines Schlachthofes städtebaulicher Belang**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke

Mangerstraße 26
14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 62 04 270

Fax: 0331 - 62 04 271

post@dombert.de
www.dombert.de